

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. Rechtsgeschichtlich dargestellt von Dr. Johannes Linneborn. Paderborn 1917. Verlag Ferd. Schöningh, 8^o. 300 S. Preis 12.— Mk.

Zu den zahlreichsten und schwierigsten Rechtsfragen, welche die Staatsbehörden nicht selten in allen Instanzen hindurch beschäftigen, gehören sicher die Streitigkeiten über die kirchliche Baulast. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, aus denen im Laufe der Jahrhunderte die heutigen Kirchenbaukonkurrenznormen hervorgegangen sind, haben in verschiedenen Ländergebieten eine verschiedene Entwicklung erfahren und zu ungleichartigen Rechtsverhältnissen geführt. Dies kann man nicht nur in größeren Reichslanden, sondern sogar schon in kleineren Ländergebieten beobachten, besonders in solchen, die früher unter geistlicher Herrschaft standen und durch die Säkularisation einer weltlichen Regierung zugeteilt wurden. Professor Linneborn, durch seine gründlichen Studien auf dem Gebiete der kirchlichen Baupflicht als maßgebende Autorität bekannt, (vgl. Studien u. Mitt. v. J. 1916, S. 673), unternimmt es in seinem neuesten Werke, die Frage der kirchlichen Baulast für das Gebiet des ehemaligen geistlichen Fürstentums Paderborn zu untersuchen und in rechtsgeschichtlicher Darstellung einer glücklichen Lösung zuzuführen. Den Anlaß hiezu gab ein Kirchenbaustreit der politischen Gemeinde Holzhausen im Kreis Höxter, Reg.-Bez. Minden; aber der Verfasser hat sich ein weiteres Ziel gesteckt und hat von dieser Einzelfrage ausgehend möglichst viele andere Kirchorte in den Bereich seiner Untersuchungen gezogen und hiedurch den Nachweis erbracht, daß im Territorium des ehemaligen Fürstentums Paderborn ein Gewohnheitsrecht bestand, nach welchem die politischen Gemeinden die kirchlichen Bauten der katholischen Kirchengemeinden zu errichten und zu unterhalten hatten. Ein solches Recht ist aber in Gegenden mit gemischt katholischer und evangelischer Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit, weil naturgemäß die Frage der Baulast von der einen oder anderen Partei je nach der konfessionellen Mehrheit oder Minderheit verschieden betrachtet wird.

Professor Linneborn verfolgt seine Aufgabe in unanfechtbarer Logik auf der Bahn rechtshistorischer Forschung sicher vorwärts schreitend von den Anfängen des Bistums bis zur heutigen Zeit. Ein kurzer Ueberblick über den Beweisgang wird das zur Genüge zeigen. Das preußische Landrecht, welches nach der Säkularisierung des Fürstbistums eingeführt wurde, läßt in Angelegenheit der Kirchenbaupflicht das alte Gewohnheitsrecht und die besonderen Provinzialrechte als gültige Normen fortbestehen. Dieses Provinzialrecht war daher näher zu untersuchen. Die einzigen hierin maßgebenden Quellen sind aber die Akten der ehemaligen Archidiakonatsverwaltungen. Weder die Diözesansynoden noch die alten Kirchenordnungen geben Aufschluß über die Frage der kirchlichen Baupflicht, auch nicht einmal die landesherrlichen Verordnungen. Die kirchlichen Bausachen gehörten jedoch in die Kompetenz der Archidiakonate und die Visitationsberichte derselben liefern die sichersten Anhaltspunkte hierüber. Aus denselben ergibt sich mit Gewißheit, daß die Baupflicht in ganz bestimmter Weise geordnet war, so daß sie selten einem Widerspruch begegnete. Darum sind gerichtliche Streitakten und Rekurse ans Ordinariat selten. Die Kirchenbaupflicht war nun im ehemaligen Fürstbistum Paderborn durch das uralte Gewohnheitsrecht so geregelt, daß die Gemeinden bei Unvermögenheit der Kirchen die ganze kirchliche Baulast zu tragen hatten. Die Gemeinden sind als politische Gemeinden im heutigen Sinne zu betrachten, denn der Unterschied zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde entstand erst im 19. Jahrhundert. Dieses Resultat gründet sich auf die Untersuchung über die allmähliche Entwicklung und Fortbildung dieses Gewohnheitsrechtes. In der karolingischen Zeitperiode angefangen von der

Bistumsgründung bis zur festen Einteilung in Archidiakonatsbezirke (806 bis 1231) kommt fast nur das Eigenkirchenrecht in Betracht. Der Eigentümer der Kirche ist auch ihr Bauherr, der Bischof hat nur darüber zu wachen, daß er seiner Pflicht nachkommt. Durch die allmählich eintretende Scheidung des Kirchengutes in Benefizium (Pfründe) und Kirchenvermögen werden neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Die Baupflicht lastet in erster Linie auf dem Kirchenvermögen, in zweiter Linie auf den Nutznießern (Gemeinde, Patron, Zehentbesitzer, Pfründeninhaber). In der zweiten Periode, die sich vom Beginn der Archidiakonats-einteilung bis zum Ende des 30-jährigen Krieges erstreckt, (1231–1648), tritt die Frage der Baulast noch nicht so stark in den Vordergrund, weil im Mittelalter bekanntlich die private Wohltätigkeit eine große Rolle spielt. Diese zeigt sich in zahlreichen großen Stiftungen, freiwilligen Spenden, wird gefördert durch Bewilligung von Ablässen für kirchliche Beiträge, durch die Tätigkeit frommer Laienbruderschaften und Bürgerzünfte, die für Ausstattung der Kirchen und prächtige Feier des Gottesdienstes in einer Weise sorgen, daß die offizielle Inanspruchnahme der Gemeindegassen zu den Seltenheiten gehörte. Anders wurde es in der letzten Periode bis zur Säkularisation (1648–1803). Die politischen Gemeinden bildeten noch konfessionelle Einheiten und hatten nur katholische Mitglieder. Juden waren zwar geduldet, mußten aber für kirchliche Bedürfnisse Abgaben leisten. Die Pflege der kirchlichen Interessen lag ganz bei den Gemeinden; sie übten die Vermögensverwaltung, legten die Rechnungen, sorgten für die Bedürfnisse des Kultus; alles war im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde geordnet, und kirchliche Erlässe wurden von der bürgerlichen Amtsgewalt in Ausführung gebracht. Mit zunehmendem Schwinden der Privatwohltätigkeit trat die Gemeinde als solche zum Ersatz ein und so bildete sich nach und nach die allgemeine Ueberzeugung, daß die Gemeinde, für welche die Kirche da ist, die kirchlichen Lasten für Gottesdienst und Klerus zu bestreiten habe und daß ihr allein die ganze Baulast obliege, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreichend sei. Die politische Gemeinde betrachtet sich gleichsam als Kirchengemeinde, nimmt Anteil an der Verwaltung der Kirchengüter, Bürgermeister, Rat und Gemeindevorsteher vertreten in Kirchenangelegenheiten die Gemeinden und haben das gesamte Rechnungswesen in ihren Händen. Ueber die Notwendigkeit einer Reparatur oder eines Neubaus entschied der Archidiakon (Dechant), der bei der jährlichen Visitation die Baulichkeiten in Augenschein zu nehmen hatte. Er bildete die erste Instanz in Bausachen und die zweite war das bischöfl. Ordinariat. Auch der Umfang der Baupflicht war geregelt: Pfarrhäuser und Mesnerwohnungen wurden samt Zugehör als Kirchengebäude betrachtet und von der Gemeinde hergestellt. Ebenso die Kircheneinrichtung, Friedhöfe, Kultusbedürfnisse usw.; alles das oblag der Gemeinde, wenn das Kirchenvermögen unzureichend war.

Alle diese Ergebnisse werden vom Autor mit einer übersichtlich geordneten Reihe von urkundlichen Belegen für die einzelnen Pfarrgemeinden versehen und damit der klare Beweis geliefert, daß die Baulast observanzmäßig überall den Gemeinden oblag. Von besonderem Interesse ist das vom Verfasser konstatierte Resultat eingehender Forschung, daß bei inkorporierten Kirchen und Patronatskirchen die Baulast ebenfalls von der Gemeinde und nicht von den Patronen und Kircheninhabern getragen wurde.

Im letzten Abschnitt behandelt Linneborn die Zeit von der Säkularisation bis zur Gegenwart. Unter der preußischen Regierung wurde an dem bestehenden Rechtsverhältnis nichts geändert, und bei Einziehung der Bistums- und Klostersgüter wurde auf die seelsorglichen Bedürfnisse gebührende Rücksicht genommen und für die beibehaltenen Pfarrkirchen vom Staate die Erhaltungspflicht in vollem Umfange übernommen. Auch unter der französischen Herrschaft des Königreiches Westfalen (1806–1813) wurde

der rechtliche Bestand der kirchlichen Baulast nicht geändert, die kirchlichen Auslagen nach wie vor als Gemeindeausgaben betrachtet. Ja die französische Gesetzgebung hatte die Auffassung, daß die politischen Gemeinden für ihre Kultusbedürfnisse zu sorgen verpflichtet seien, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreiche. Juden und Andersgläubige blieben wie ehemals zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Regierung legt auf den Unterschied zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde noch keinen Wert und die subsidiäre Baupflicht bleibt unangetastet. Bei Kirchen, über welche der Staat das Patronat übernahm, sowie bei säkularisierten Klosterkirchen wurde grundsätzlich keine Patronatspflicht anerkannt, sondern die Baulast blieb wie vor alters der Gemeinde. Als Paderborn 1813 wieder preußisch wurde und das allgemeine Landrecht wieder zur Geltung kam, wurde in den Rechtsverhältnissen hinsichtlich der Kirchenbaupflicht nichts geändert. Die katholischen Gemeinden übernahmen die Kirchenbedürfnisse auf die Gemeinderrechnung, die kirchliche Baupflicht wurde einfach als Gemeindegeldsache betrachtet, deren Bedeckung durch die Grundsteuer erfolgte. Erst 1823 tauchten bei der Regierung Zweifel auf, ob denn doch die Unterhaltung der Kirchengebäude eine Kommunallast sei. Es wurde daher verordnet, daß Ausgaben für Kirchen und Kultuskosten nicht von der Gemeinde als solcher, sondern von den Parochianen zu bestreiten seien. Aber es blieb trotzdem beim alten Gewohnheitsrecht. Seit 1841 wurde die Kirchenbaupflicht wohl noch öfter bestritten, der Unterschied zwischen politischer Gemeinde und Kirchengemeinde nachdrücklicher hervorgehoben, aber der Bestand des Gewohnheitsrechtes konnte nicht in Abrede gestellt werden. Eine stattliche Reihe von beweiskräftigen Fällen, die der Autor aus den Akten zusammenstellt, bestätigt die ununterbrochene Fortdauer dieses Gewohnheitsrechtes auf dem Gebiete des ehemaligen Fürstbistums. Es ist in der Tat auffällig, daß in einem paritätischen Staat sich ein solches Recht bis auf den heutigen Tag erhalten konnte, obwohl es manche Härte gegen Andersgläubige in sich schließt. — Im Anhang wird noch eigens die Frage der Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde Holzhausen des Näheren dargestellt; das Ergebnis ist die bestimmte Erklärung dieser Gemeinde, daß sie zur Baubestattung verpflichtet sei und ebenso lautet das Urteil des Kreis Ausschusses zu Höxter (1913), daß der politischen Gemeinde die Baupflicht nach Ortsrecht obliegt.

Die verdienstvolle und mühsame Arbeit Linneborns ist ein wichtiger Beitrag für die Geschichte der kirchlichen Baupflicht, denn sie deckt viele Tatsachen auf, die auch anderswo Geltung haben. Bei uns in Oesterreich war es vor alters auch nicht viel anders, da gab es auch keinen Unterschied zwischen politischer und Pfarrgemeinde. Die Gemeinden hatten das gesamte Kirchenrechnungswesen und die Obsorge für die Kultusbedürfnisse in Händen. In Tirol ist es vielfach heute noch so eingerichtet und es besteht die Observanz, daß die Gemeinden für den Abgang des Kirchenvermögens aufzukommen haben. Erst durch die neuen Landesordnungen (1860) und die Gesetze zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse (1874) hat die althergebrachte Ersatzstellung der politischen Gemeinde für die Pfarrgemeinde eine Aenderung erfahren und die Beiträge für Kultusbedürfnisse können nicht mehr von den politischen Gemeinden als solchen, sondern müssen von den katholischen Pfarrinsassen aufgebracht werden. Die Patronatsverhältnisse sind bei uns hingegen wieder anders beschaffen wie im deutschen Reiche und daher die Kirchenbaupflicht auch durch besondere gesetzliche Bestimmungen geordnet. Wer immer sich für die wichtige Frage der kirchlichen Baulast interessiert, möge zu dem vortrefflichen Werke Linneborns greifen, er wird reiche Anregung zu weiterem Forschen darin finden.